

Kennzahlen Sozialversicherungen und Vorsorge	01.01.2024
---	-------------------

AHV / IV / EO	2024	2023
Minimale Alters-/Invalidenrente	14'700	14'700
Maximale Alters-/Invalidenrente	29'400	29'400
Minimale Waisen-/Kinderrente	5'880	5'880
Maximale Waisen-/Kinderrente	11'760	11'760
Freibetrag Altersrentner	16'800	16'800
Freibetrag geringfügige Einkommen (exkl. Privathaushalte)	2'300	2'300
Freibetrag Personen bis Alter 25 in Privathaushalten	750	750
Beitrag Arbeitnehmende und Arbeitgeber je	5.300%	5.300%
Beitrag Selbständigerwerbende minimal	5.371%	5.371%
Beitrag Selbständigerwerbende maximal	10.000%	10.000%
Beitrag Nichterwerbstätige und Selbständigerwerbende minimal	514	514
Beitrag Nichterwerbstätige maximal	25'700	25'700

Familienzulagen FZ	2024	2023
Mindesteinkommen Arbeitnehmende für Anspruch	7'350	7'350
Maximales Einkommen des Kindes in Ausbildung	29'400	29'400

Arbeitslosenversicherung ALV	2024	2023
Maximal versicherter Lohn 1	148'200	148'200
Maximal versicherter Lohn 2 ab 148'201	unbegrenzt	unbegrenzt
Beitrag versicherter Lohn 1 Arbeitnehmer und Arbeitgeber je	1.100%	1.100%
Beitrag versicherter Lohn 2 Arbeitnehmer und Arbeitgeber je	0.000%	0.000%

Unfallversicherung UV	2024	2023
Maximal versicherter Lohn	148'200	148'200

Berufliche Vorsorge BV	2024	2023
Mindestjahreslohn (Eintrittsschwelle)	22'050	22'050
Koordinationsabzug	25'725	25'725
Obere Limite des Jahreslohnes	88'200	88'200
Maximaler koordinierter Lohn	62'475	62'475
Minimaler koordinierter Lohn	3'675	3'675
Maximal versicherbarer Lohn	882'000	882'000
Maximallohn mit Garantie Sicherheitsfonds	132'300	132'300
Mindestzinssatz	1.250%	1.000%
Mindestumwandlungssatz Alter 64/65	6.800%	6.800%

Gebundene Vorsorge 3a	2024	2023
Maximalbetrag mit Pensionskasse	7'056	7'056
Maximalbetrag ohne Pensionskasse	35'280	35'280

Angaben in CHF pro Jahr

Sozialversicherungen - Neuerungen und Entwicklungen

AHV-Reform (AHV 21) - Inkraftsetzung 01.01.2024

Ziel der Reform ist es, die AHV-Renten zu sichern, das Rentenniveau zu halten und die Finanzen der AHV bis mindestens 2030 zu stabilisieren. Die Umsetzung erfolgt in drei Schritten:

01.01.2024

Flexibilisierung Bezug Altersrente (Teilvorbezug und -aufschub), Arbeitsanreize für Personen ab Alter 65, Reduktion Karenzfrist Hilflosenentschädigung auf 6 Monate und Erhöhung Mehrwertsteuer um 0.40%.

01.01.2025

Erhöhung Referenzalter für Frauen in 4 Schritten auf Alter 65.

01.01.2027 (voraussichtlich)

Anpassung Kürzungs- bzw. Zuschlagsätze für Vorbezug bzw. Aufschub Altersrente und Einführung reduzierter Kürzungssätze für Personen mit bescheidenem Einkommen.

Ab 2028 gilt das Referenzalter 65 einheitlich für Männer und Frauen und im Jahr 2034 läuft der Anspruch auf Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration der Frauen (letzter Jahrgang = 1969) aus.

Anreize zur Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Referenzalters

Der AHV-Freibetrag von CHF 16'800 (pro Jahr und Arbeitgeber) bleibt erhalten. Neu können mit den bezahlten Beiträgen ab Alter 65 fehlende Beitragsjahre kompensiert und die Rentenhöhe (bis zur maximalen Rente) verbessert werden. Erwerbstätige haben die Möglichkeit, auf den Freibetrag zu verzichten.

[Mitarbeitende müssen den Arbeitgeber vor der ersten Lohnauszahlung im Jahr 2024 informieren, wenn sie auf den Freibetrag verzichten wollen.](#)

Auswirkungen auf die Berufliche Vorsorge

Die Einführung des Referenzalters sowie die Erhöhung des Rentenalters für die Frauen auf 65 wird per 01.01.2024 auch in der Beruflichen Vorsorge umgesetzt. Ausserdem werden die Pensionskassen verpflichtet, Mindestbestimmungen für die flexible Pensionierung in ihre Vorsorgereglemente aufzunehmen. Ab 01.01.2024 müssen zudem alle Pensionskassen die Weiterführung der Altersvorsorge ab Referenzalter ohne Entrichtung von Sparbeiträgen anbieten.

BVG-Reform (BVG 21)

Das vom Parlament verabschiedete Gesetz zur Reform der beruflichen Vorsorge kommt im Juni oder September 2024 zur Abstimmung. Über die Notwendigkeit der sofortigen Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes von 6.80% auf 6.00% besteht weitgehend Einigkeit. Auch die Verbesserung der Vorsorge für Teilzeit- und Mehrfachbeschäftigte ist unbestritten. Leistungseinbussen durch die Senkung des Umwandlungssatzes sollen für ein Übergangsgeneration mittels ergänzender Finanzierungsmassnahmen ausgeglichen werden. Die Eintrittsschwelle soll von aktuell CHF 22'050 auf CHF 19'845 gesenkt werden und der Koordinationsabzug neu 20% des AHV-Lohnes betragen. Die Sparskala erfährt eine Abflachung (9% ab Alter 25 - 45 und 14% ab Alter 45 - 65). Eine allfällige Inkraftsetzung dürfte kaum vor 01.01.2026 erfolgen.

Pensionskasse - Kapitalanlagen und Verzinsung Altersguthaben

Die Anlagemärkte zeigen sich nach dem Taucher des letzten Jahres von einer etwas freundlicheren Seite. Die erzielten Anlageerträge von aktuell +2% bis +3% ermöglichen eine Stabilisierung der Deckungsgrade im bisherigen Jahresverlauf. Die Verzinsung der Altersguthaben dürfte sich auf Grund der nach wie vor tiefen Wertschwankungsreserven auch im Jahr 2023 im Rahmen des BVG-Mindestzinssatzes von 1% oder allenfalls nur leicht darüber bewegen. Das nachhaltig gestiegene Zinsniveau wird sich jedoch für die Pensionskassen in den nächsten Jahren positiv auswirken und Potenzial für höhere Verzinsungen schaffen. Der Bundesrat hat diesem Umstand mit der Erhöhung des BVG-Mindestzinssatzes per 01.01.2024 auf 1.25% bereits Rechnung getragen. Die Umwandlungssätze bewegen sich unabhängig vom BVG-Mindestumwandlungssatz weiter in Richtung 5%.